



RoHS-Konformitätserklärung

Andernach & Bleck und seine Vormateriallieferanten nehmen zur EU-Altauto-Richtlinie 2000/53/EG wie folgt Stellung:

1. Die Vormateriallieferanten teilen mit:
 - a) Chrom-(VI)-Verbindungen sind im Stahl nicht enthalten.
 - b) Die Elemente Cd und Hg werden bei der Stahlerzeugung nicht gezielt zugesetzt und treten falls überhaupt nur in Spuren, die sich im PPM-Bereich bewegen, auf.
 - c) Auch Pb ist, mit Ausnahmen Blei-legierter Güten, nur in Spuren enthalten.

Bei Pb-legierten Stahlsorten wird der vorgeschriebene Grenzgehalt von 0,35 % (EU-Altauto-Richtlinie Artikel 4, Absatz 2, Anhang II) eingehalten.

2. Andernach & Bleck verwendet keine galvanischen Überzüge mit Cr-(VI)-Bestandteilen und auch keine halogenierten Flammschutzmittel bei der Herstellung von Blankstahl.

Unter obigen Voraussetzungen wird der EU-Altauto-Richtlinie zum Zeitpunkt der Blankstahlauslieferung entsprochen.

Andernach & Bleck, unterstützt durch die Vormateriallieferanten, nimmt zur Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 wie folgt Stellung:

Nach Artikel 4 der „Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ soll sichergestellt werden, dass ab 1. Juli 2006 in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte kein Blei, Quecksilber, Cadmium, bzw. sechswertiges Chrom enthalten und auf verschiedene polybromierte organische Verbindungen verzichtet wird. Absatz 2 verweist auf im Anhang aufgeführte Ausnahmen, unter die auch Stahl mit einem zulässigen Legierungsanteil bis zu 0,35 % Blei fällt.

Unsere Vormateriallieferanten bestätigen, dass an Andernach & Bleck gelieferte Stahlsorten mit Blei den o.g. Grenzwert nicht überschreiten. Durch regelmäßige Stichproben mittels Stückanalysen überprüft Andernach & Bleck zusätzlich die Beachtung des Grenzgehaltes.

Quecksilber und Cadmium kommen im Stahl lediglich in Spuren (unter den Grenzwerten der 2000/53/EG vom 27.06.2002) vor und sind in der Form als Stahlbegleiter nicht Bestandteil obiger Richtlinie.

Bei der Herstellung und Bearbeitung von Blankstahl verwendet Andernach & Bleck kein sechswertiges Chrom und keine polybromierten organischen Verbindungen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass unsere Produkte nach dem derzeitigen Stand bei Auslieferung keine Stoffe in Konzentrationen enthalten, die nach der Richtlinie 2002/95/EG verboten sind.

Ergänzung: Mit Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) wurden die Grenzwerte und Ausnahmen für Stahl analog zur Richtlinie 2002/95/EG zunächst fortgeschrieben.

Hagen, den 23.09.2024

Carsten Bleck
CEO / Shareholder
Andernach & Bleck